

Bundesamt für Sozialversicherung
Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vorsorge und EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bern, 20. September 2023

Stellungnahme zur Vernehmlassung: Änderung ELG. Anerkennung des betreuten Wohnens für Bezügerinnen und Bezüger von EL zur AHV

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zu vorliegender Vernehmlassung. ARTISET und die Branchenverbände CURAVIVA und INSOS haben sich in den letzten Jahren mit diversen Verlautbarungen, Gesprächen und Schreiben für das in der Motion 18.3716 der SGK-N «EL für betreutes Wohnen» formulierte Anliegen engagiert.

Die präsentierte Vorlage ist im Grundsatz zu begrüßen. Sie weist in die richtige Richtung und stellt einen wichtigen Schritt zur Verbesserung der heutigen Situation dar, indem sie den Handlungsbedarf beim betreuten Wohnen anerkennt. Um die gewünschte Wirkung zu erzielen, besteht allerdings noch substanzieller Optimierungsbedarf.

1. Beurteilung der Vorlage

Positiv hervorzuheben, gilt es insbesondere:

- Die wohnformunabhängige Lösung. Betreutes Wohnen soll zuhause und intermediär möglich sein
- Die eigenständige Betrachtung und Betonung der Relevanz von psychosozialer Betreuung und die damit zusammenhängende Entkoppelung der Betreuung von einer Hilflosenentschädigung

Daneben sind gewichtige Punkte festzuhalten, in denen es zwingend einer Nachbesserung bedarf:

- Schaffung einer pauschalen Lösung des Betreuungsbedarfs über Art. 10 ELG
- Detailliertere Definition der Leistungen in Art. 14a ELG
- Höhere Ansätze für die Vergütung der Leistungen in Art 14a ELG
- Ausdehnung des betreuten Wohnens durch die EL auf den IV-Bereich

Es ist erfreulich, dass die psychosoziale **Betreuung als eigenständige Kategorie und nicht mehr als Vorstufe einer medizinischen oder pflegerischen Unterstützung** im Alter verstanden wird. Diese Sichtweise findet sich auch in den Erläuterungen wieder:

«Allerdings findet gerade ein Paradigmenwechsel statt und die Überlegungen werden immer stärker auf die Betreuungsleistungen ausgerichtet. Betreuung ist in diesem Zusammenhang als soziale und nicht als rein medizinische Unterstützung zu verstehen. Es geht darum, das Wohlbefinden der Person sicherzustellen und auf ihre Alltagsbedürfnisse einzugehen. Zudem soll die Betreuung dazu beitragen, die Unabhängigkeit und Autonomie zu erhalten, insbesondere was die Krankheitsprävention und die Vermeidung eines Heimeintritts anbelangt. Im Vordergrund soll die ambulante anstelle der stationären Betreuung stehen. Damit rückt das Thema des selbstbestimmten Lebens im eigenen Zuhause ins Zentrum der Debatte.» (Erläuterungen p. 7)

Doch die Erkenntnis im erläuternden Bericht allein reicht nicht aus. Es scheint Einigkeit darüber zu bestehen, dass geeignete Lösungen im Bereich von Wohnen und Betreuung bzw. Pflege im Alter nachhaltige Verbesserungen zur Ist-Situation bringen. Diese Einigkeit gilt es in der Gesetzesvorlage aber noch stärker hervorzuheben und entsprechend klarer zu formulieren.

1.1 Eine wohnformunabhängige Lösung ist richtungsweisend

Dass heute fast ein Drittel der Bewohner:innen von Alters und Pflegeheimen (APH) einen Pflegebedarf von maximal einer Stunde/Tag aufweisen, reicht als Nachweis zur Förderung von betreutem Wohnen eigentlich bereits aus. Es macht **wenig Sinn, dass Menschen im Alter aus finanziellen Überlegungen in ein APH eintreten, wenn ihre Autonomie durch betreutes Wohnen aufrechterhalten werden kann**. Auch mit Blick auf die demografische Entwicklung ist die Förderung des betreuten Wohnens und damit auch die EL-Finanzierung unabdingbar. Der Verzicht auf eine Koppelung des betreuten Wohnens an eine Beurteilung von Hilflosigkeit und der daraus resultierenden Hilflosenentschädigung ist sinnvoll. In den Erläuterungen auf Seite 20 ist die Sachlage kurz und treffend zusammengefasst: Ein niederschwelliger Betreuungsbedarf bestehe in der Regel, bevor eine Person im Sinne des Gesetzes hilflos sei. Betreuungsleistungen sollten daher bereits vorher vergütet werden, wenn die Personen noch nicht in dem Mass hilflos seien, dass sie eine Hilflosenentschädigung benötigen würden.

Betreutes Wohnen soll selbständiges Wohnen mit bedarfsorientierten Unterstützungsleistungen ermöglichen. **Neben Wohnen im angestammten Zuhause kommt dem intermediären Wohnen in altersgerechten Wohnungen grosse Bedeutung zu**. Ohne die Förderung des intermediären Wohnens bleibt es bei der dualen Betreuung (Zuhause oder in einem APH), was die Durchlässigkeit der Unterstützungsleistungen und die Kalibrierung der auf den Bedarf der einzelnen Person ausgerichteten Betreuung erschwert. Intermediäres Wohnen bietet weitgehende Autonomie bei maximaler Sicherheit und der Möglichkeit zur schrittweisen Erhöhung der Unterstützung. Intermediäre Wohnsettings in der Nähe von APH erweisen sich als günstig, können doch Synergien gewonnen werden bei der Erbringung der gewünschten Dienstleistungen und der Verfügbarkeit von Fachpersonen. So kann auch ohne grossen Aufwand eine Notrufbereitschaft mit zuverlässiger Interventionsmöglichkeit rund um die Uhr gewährleistet werden. Zudem fallen auch unproduktive Wegzeiten weg und der Einsatz von Personal gemäss ihren Qualifikationen kann einfacher disponiert werden. Intermediäres Wohnen beinhaltet aber auch eine finanziell interessante Komponente: Während der Aufenthalt im APH oder auch in einer Institution für Menschen mit Behinderung derzeit über Ergänzungsleistungen rund CHF 160-200/Tag kostet (exkl. Pflegekosten), ist intermediäres Wohnen ab CHF 115/Tag finanzierbar. Da heute die Hälfte der APH-Bewohner:innen EL bezieht, kommt dem betreuten Wohnen auch eine volkswirtschaftliche Bedeutung zu. Die Befunde im Bericht «Bedarf an Alters- und Langzeitpflege in der Schweiz – Prognosen bis 2040» des OBSAN vom Mai 2022 sind eindeutig: Der Bedarf an Alters- und Langzeitpflege wird aufgrund der Alterung der Bevölkerung bis ins Jahr 2040 um die Hälfte steigen. Die Pflegeheime zeigen dabei den stärksten Bedarfsanstieg (+69%). Eine unveränderte Versorgungspolitik würde über 50 000 zusätzliche Langzeitbetten (oder +900 APH) bis ins Jahr 2040 erfordern. Gute intermediäre Strukturen reduzieren diesen Bedarf massgeblich.

1.2 Die Regelung zum betreuten Wohnen soll möglichst auf Bundesebene erfolgen

Aus fachlicher Sicht ist eine Lösung über die jährlichen (periodischen) EL optimal: Angelehnt an Variante 1 der vom Bundesrat geprüften Lösungen wäre **eine eigenständige Betreuungspauschale über Art. 10 ELG zielführend** (allenfalls über Stundenkontingente statt finanzieller Pauschale, um dem Nichtbezug und aufwändiger Kontrolle am Jahresende vorzubeugen). Die Leistungen sind auf diese Weise für EL-Beziehende vorfinanziert, was die Gefahr des Nicht-Bezugs trotz Anrecht auf EL-Leistungen reduziert.

Mit dieser Lösung würde auch zusätzlicher Spielraum für individuelle Lösungen geschaffen, denn Betreuungsleistungen lassen sich nicht abschliessend aufführen und sollten bedarfsorientiert auf die jeweilige Lebenssituation ausgestaltet sein mit dem Ziel, eine möglichst grosse Selbstständigkeit und Selbstbestimmung aufrechtzuerhalten. Die Bedarfserhebung und die Qualitätssicherung verbunden mit einem periodischen Kontrollverfahren sollen mit anerkannten Instrumenten erfolgen, wobei eine interkantonale Zusammenarbeit anzustreben ist. Der Administrationsaufwand für eine Betreuungspauschale dürfte zudem geringer ausfallen als bei einer Abwicklung über die Krankheits- und Behinderungskosten in Art. 14 ELG, wenn nicht einzelne Rechnungen geprüft und vergütet werden müssen. Auch das Risiko der unterschiedlichen Auslegung durch die Kantone könnte mit dieser Lösung minimiert werden. Eine Betreuungspauschale in Art. 10 EGL folgt auch stärker der Logik der Bedarfsorientierung als die Administrierung von Leistungskategorien in Art. 14 ELG, die in einer Angebotslogik verhaftet bleibt.

Die Variante 3 der geprüften Lösungen, eine **Mischung aus jährlicher EL-Leistung und Krankheits- und Behinderungskosten wäre der vom Bundesrat vorgeschlagenen Lösung ebenfalls vorzuziehen**: Ein Mietzinszuschlag für eine altersgerechte Wohnung über die jährlichen EL in Art. 10 ELG sowie die Abgeltung einzelner Betreuungsleistungen über die Krankheits- und Behinderungskosten in Art. 14a ELG. Die Aufnahme eines Mietkostenelements in den Krankheits- und Behinderungskosten, wie vom Bundesrat vorgeschlagen, widerspricht der Logik des Gesetzes.

1.3 Leistungsbeschreibung der Kategorien in Art. 14a ELG zu wenig ausdifferenziert

Sollte an der in der Vorlage bevorzugten Variante – Abrechnung über Krankheits- und Behinderungskosten – festgehalten werden, sind die aufgeführten Kategorien genauer zu beschreiben. Der in den Erläuterungen beschriebene Paradigmenwechsel und die hervorgehobene **Bedeutung psychosozialer Komponenten der Betreuung finden im Gesetzestext noch zu wenig Nachhall**. Das Verständnis für psychosoziale Betreuung ist noch nicht in allen Kantonen bzw. bei allen Akteuren gleich weit fortgeschritten. Wird die psychosoziale Komponente nur in den Erläuterungen und nicht im Gesetzestext erwähnt, besteht die Gefahr, dass es zu grossen kantonalen Unterschieden kommen wird.

Es braucht eine Präzisierung der möglichen Unterstützungsleistungen, damit die angestrebte Prävention vor einer möglichen Verschlechterung des Allgemeinzustands, der sozialen Isolation und Immobilität auch wirklich zu greifen vermag. Der Kanton Zürich hat vor wenigen Monaten seine eigene Vernehmlassung zur Anpassung der kantonalen Zusatzleistungen (Ergänzungsleistungen im Kanton Zürich) durchgeführt. Dabei schlägt er eine Leistungsdefinition vor, die den psychosozialen Aspekt der Betreuung deutlich besser abzubilden vermag als die vom Bundesrat vorgeschlagene Variante:

«Kosten für Unterstützung bei der Haushaltsführung, psychosoziale Betreuung und Begleitung zu Hause oder zur Wahrnehmung von Terminen sowie auf Spaziergängen ausser Haus zur Erhaltung der Mobilität, zum Kontakt mit der Aussenwelt und zur Prävention von Immobilität, sozialer Isolation und psychischen Krisen.» (§11b, Abs. 2 ZLV Entwurf)

Die Studien zum betreuten Wohnen von CURAVIVA Schweiz in Zusammenarbeit mit senesuisse, Spitex Schweiz und Pro Senectute zeigen eindrücklich, wie unterschiedlich der Bedarf an Unterstützungsleistungen im betreuten Wohnen sein kann. Das vorgestellte **Vier-Stufen-Modell stellt eine gute Grundlage dar**, um die Ergänzungsleistungen für betreutes Wohnen bedarfsgerecht auszurichten. Je nach Höhe des Bedarfs werden mehr oder weniger Leistungen nachgefragt bzw. erbracht, was zu unterschiedlich hohen Kosten (pro Stufe) führt:

- Stufenmodell Betreutes Wohnen im Alter
- Stufenmodell Betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderung
- Betreutes Wohnen in der Schweiz, Faktenblatt
- Kosten des betreuten Wohnens, Faktenblatt

Mehr Hintergrundinformationen unter [ARTISET/Fachwissen/Betreutes-Wohnen](#)

Der vorgeschlagene Mindestbetrag der Kantone soll summarisch über alle Kategorien eingesetzt werden können. Damit kann den individuellen Bedürfnissen der Betroffenen entsprechend nachgekommen werden. Zudem kann der Festlegung kantonale unterschiedlicher Höchstbeiträge in einzelnen Kategorien entgegengewirkt werden.

1.4 Eine Ausdehnung des betreuten Wohnens auf den IV-Bereich ist notwendig

Der Bedarf für betreutes Wohnen existiert im AHV- und im IV-Bereich. In den Erläuterungen wird korrekt darauf hingewiesen, dass die Förderung des Wohnens zuhause oder im intermediären Bereich Heimeintritte verzögert, was zu einer Senkung der Heimkosten führt. Eine mögliche Kostensenkung ist auch im IV-Bereich vorhanden, wobei es in diesem Zusammenhang neben dem Verzögern eines Heimeintritts in zahlreichen Fällen darum geht, Alternativen zum stationären Wohnen zur Verfügung zu stellen.

Die Gleichbehandlung von Menschen im Alter und Menschen mit Behinderung unter 65 Jahren erachten wir als unabdingbar. Bisher wurde in den entsprechenden EL-Artikeln nicht zwischen AHV und IV unterschieden, ohne Not und bei gleichem Bedarf sollte die Schaffung von Ungleichheiten im System der EL vermieden werden.

Mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ist die Schweiz die Verpflichtung eingegangen, Menschen mit Behinderung eine unabhängige und selbstbestimmte Lebensform zu ermöglichen. Menschen mit Behinderung sollen ihre Wohnform selbst bestimmen können. Dazu gehört auch, wie und wo sie die für ihre Lebensführung notwendigen Dienstleistungen beziehen wollen. Dabei sollen sie zwischen einem Dienstleistungsvertrag mit privaten oder institutionellen Anbietern, einem Arbeitsverhältnis mit Assistenzpersonen, institutionellen Wohnformen oder Mischformen wählen können.

Eine landesweiter, möglichst harmonisierter Abgleich beim betreuten Wohnen ist auch für Menschen mit Behinderung wichtig. Dabei gilt es, kantonale Entwicklungen und Fortschritte im Bereich der verstärkten Subjektfinanzierung zu berücksichtigen und auf nationaler Ebene möglichst zu standardisieren.

2. Materielle Ausführungen zu einzelnen Artikeln des Vorentwurfs

2.1 Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4 ELG: Mietzuschlag für ein Zimmer für die Nachtassistenz

Die Einführung eines Zuschlags für die Miete eines zusätzlichen Zimmers für die Nachtassistenz begrüßen wir sehr und schliessen uns der Begründung des Bundesrates in den Erläuterungen an: «Nachtassistenzen brauchen während ihren Einsätzen einen Ort, um sich zurückzuziehen und auszuruhen zu können. In den Ergänzungsleistungen soll dafür neu ein Zuschlag bei den Mietkosten berücksichtigt werden, damit Nachtassistenzen ein Zimmer angeboten werden kann. Es ist für beide Seiten unzumutbar, dass die Assistenzperson in der Küche, auf dem Sofa oder im selben Zimmer schläft. Pro Haushalt soll daher neu ein Zimmer für eine Nachtassistenz berücksichtigt werden können.» (Erläuterungen p. 24)

Der vorgeschlagene Mietzuschlag ist allerdings zu tief angesetzt, da:

- der herangezogene Ansatz für Familienmitglieder ungeeignet ist, denn bei Nachtassistenzen handelt es sich nicht um Familienmitglieder;
- ein zusätzlicher Raum in einer barrierefreien Wohnungen teurer ist als regulärer Wohnraum.

2.2 Art. 10 Abs. 1^{bis} ELG: Rollstuhlzuschlag

Heute wird der Zuschlag für die notwendige Miete einer rollstuhlgängigen Wohnung auf alle im Haushalt lebenden Personen aufgeteilt, also auch auf Personen, die keinen Rollstuhl benötigen. Es gehen somit Anteile des Rollstuhlzuschlages verloren, weil die Personen ohne EL dann „ihren“ Teil des Zuschlags gar nicht ausbezahlt erhalten. Eine Anknüpfung des Rollstuhlzuschlages an die auf

einen Rollstuhl angewiesene Person ist jedoch notwendig, sodass der Rollstuhlzuschlag jeder Person zustehen muss, die auf einen Rollstuhl angewiesen ist.

In der Folge müsste eine **Anpassung von Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 erfolgen** (*kursive/fette Formulierung neu*):

«**für jede Person mit einem Rollstuhl** bei der notwendigen Miete einer rollstuhlgängigen Wohnung: zusätzlich 6 420 Franken;»

2.3 Umsetzung der Neuregelung in Art. 10 statt Art. 14a ELG

Wie weiter oben im Punkt 1.2 bereits ausgeführt ist eine Verankerung der Betreuungsleistungen über die jährlichen, pauschal geleisteten EL vorzunehmen. Eine Umsetzung über Art. 10 ELG weist beträchtliche Vorteile auf:

- **Benötigte Betreuungsleistungen sind individuell und lassen sich nicht abschliessend auflisten.** Nur wenn sie aufgrund der jeweiligen Lebenssituation ausgestaltet sind, entfalten sie die optimale Wirkung.
- Nach Logik des ELG sind krankheits- und behinderungsbedingten Kosten einmalige oder sehr unterschiedlich hoch ausfallende Ausgaben. Dauerhaft anfallende Kosten werden unter dem Titel der jährlichen EL aufgeführt. **Betreuungskosten fallen dauerhaft an**, weil sie zur unmittelbaren Existenzsicherung gehören. Sie **sind gesetzessystematisch unter Art. 10 ELG zu verankern.**
- Mit der Abwicklung über die jährlichen, pauschal ausgerichteten EL entfällt auch die **Vorfinanzierung.** Bei der Administrierung über die Krankheits- und Behinderungskosten in Art. 14a ELG müssen Bezüger:innen die Rechnungen zuerst begleichen und dann den Betrag bei den EL-Stellen zurückfordern. Dies stellt **für Menschen mit knappem Budget und bei Unsicherheit der Anerkennung einer in Anspruch genommenen Leistung ein Problem** dar, wodurch das Risiko eines Leistungsverzichts hoch ist. Damit steigt auch die Wahrscheinlichkeit eines vorzeitigen Heimeintritts bei betagten Personen.
- Der **Administrationsaufwand ist geringer als bei einer Abwicklung über Krankheits- und Behinderungskosten**, wenn nicht einzelne Rechnungen geprüft und vergütet werden müssen. Dadurch reduziert sich auch das Risiko der unterschiedlichen Auslegung der Kantone.
- Mittels Bedarfsabklärung und Maximalbeiträgen bleibt die Steuerungsmöglichkeit des Staates gleichzeitig bestehen.

Die Umsetzung unter Art. 10 ELG ist deutlich zielführender als unter Art. 14a ELG. Dies gilt ebenfalls für die Variante 3, der Mischform aus jährlicher EL-Leistung und Krankheits- und Behinderungskosten: **Beide Varianten sind bezüglich Wirkung und Administrationsaufwand vorteilhafter als die vorgeschlagene Umsetzung über Art. 14a ELG.**

2.4 Art. 14a Abs. 1: Detailliertere Definition der Leistungskategorien

Da es die EL für betreutes Wohnen auch auf den IV-Bereich auszudehnen gilt, ist der Kreis der begünstigten Personen, die Anspruch auf eine Rente der IV oder eine Hilflosenentschädigung der IV haben, auszuweiten.

In der Folge müsste eine Anpassung von Art. 14a erfolgen (*kursive/fette Formulierung neu*):

«Krankheits- und Behinderungskosten von Personen, die Anspruch auf Ergänzungsleistungen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, a^{ter}, b Ziffer 1, **c oder d** haben»

Die aktuell in Art. 14a Abs. 1 formulierten Kategorien gewichten die in den Erläuterungen hervorgehobene psychosoziale Komponente der Betreuung zu wenig. Die im Kanton Zürich bei seiner eigenen Vernehmlassung zur Anpassung der Zusatzleistungen weiter oben bereits beschriebene Definition bietet sich als Zielformulierung an.

In der Folge müsste eine Anpassung von Art. 14a Abs. 1 erfolgen (kursive/fette Formulierung neu):
 «Die Kantone vergüten Personen, die Anspruch auf Ergänzungsleistungen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, a^{ter}, b Ziffer 1, **c oder d** haben, für Hilfe, Pflege und Betreuung zuhause nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b mindestens die Kosten für **Unterstützung bei der Haushaltsführung, psychosozialen Betreuung und Begleitung zu Hause oder zur Wahrnehmung von Terminen sowie auf Spaziergängen ausser Haus zur Erhaltung der Mobilität, zum Kontakt mit der Aussenwelt und zur Prävention von Immobilität, sozialer Isolation und psychischen Krisen.**»

Wird an einer **Leistungsdefinition** gemäss den in der Vorlage aufgeführten Kategorien festgehalten, sollten die nachfolgende Präzisierungen der Leistungen vorgenommen werden.

In der Folge müsste eine Anpassung von Art. 14a Abs. 1 erfolgen (kursive/fette Formulierung neu):
 «Die Kantone (...) mindestens die Kosten für:
 a) ein Notrufsystem;
 b) Hilfe im Haushalt, **im Sinne der Erhaltung der Kompetenzen und Selbständigkeit;**
 c) Mahlzeitenangebote **inkl. Mittagstische und gemeinsame Mahlzeitenzubereitung;**
d) Fahrdienste und psychosoziale Begleitedienste namentlich zur Stärkung der sozialen Teilhabe, zur Prävention von Einsamkeit, Immobilität und psychischen Krisen
e) Beratung und Begleitung in der selbständigen Alltagsgestaltung trotz Einschränkungen und bei der Inanspruchnahme und Koordination der Leistungen
 f) die Anpassung der Wohnung an die Bedürfnisse des Alters; und
 g) einen Zuschlag für die Miete einer altersgerechten Wohnung, sofern kein Anspruch auf einen Zuschlag nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 3 für diese Wohnung besteht.

Die Aufnahme der neuen Kategorie von **Beratung und Begleitung** ist im doppelten Sinn wichtig: Einerseits darf die finanzierte Betreuungsunterstützung nicht nur auf Aktivitäten fokussieren (Mahlzeiten, Haushaltsaufgaben, Arzt-/Coiffeur-Besuche usw.), sondern muss auch die Alltagsgestaltung beinhalten. Den grössten Teil ihrer Zeit verbringen ältere Menschen an ihrem Wohnort. Dass die Zeit zu Hause sinngemäss und aktivierend gestaltet wird, ist ein zentrales Element für die Erhaltung der Selbständigkeit und Lebensqualität. Begleitung gehört somit in den Leistungskatalog. Andererseits haben die in den Städten Bern und Luzern durchgeführten Pilotversuche zur Betreuungsfinanzierung gezeigt, wie hoch die Hürde für die Inanspruchnahme ist. Entsprechend ist eine Beratung und Begleitung bei Inanspruchnahme von Leistungen aufzunehmen.

2.5 Art. 14a Abs. 2: Keine Koppelung mit einer eventuellen Hilflosenentschädigung

Wie weiter oben in Punkt 1.1 bereits ausgeführt begrüssen wir die Entkoppelung von EL fürs betreute Wohnen von einer eventuellen Hilflosenentschädigung. Wir stimmen der Argumentation des Bundesrats in den Erläuterungen zu:

«Der niederschwellige Betreuungsbedarf besteht in der Regel bevor eine Person im Sinne des Gesetzes hilflos ist. Betreuungsleistungen sollten also bereits vergütet werden, wenn die Personen noch nicht in dem Mass hilflos sind, dass sie eine Hilflosenentschädigung erhalten.» (Erläuterungen p. 20)

2.6 Art. 14a Abs. 3: kantonale Höchstbeiträge / Mindestbetrag

Der Bund definiert einen minimalen EL-Beitrag, den die Kantone als Dach fixieren können. Er schlägt CHF 13'400 vor. Die Herleitung der Betragshöhe der einzelnen Kategorien wird in den Erläuterungen nicht weiter ausgeführt. So würden für die Kategorie Fahrt- und Begleitdienste pro Monat CHF 100 zur Verfügung stehen. Äusserst sparsam, soll der sozialen Betreuung bzw. dem selbstbestimmten Leben tatsächlich mehr Bedeutung zugemessen werden, wie es der Bundesrat in den Erläuterungen ausführlich darstellt (siehe auch Zitat zu Beginn der Stellungnahme).

Der vom Bundesrat vorgeschlagene Mindestbetrag von insgesamt CHF 13'400, den die Kantone als Höchstbetrag festsetzen können, erscheint uns angesichts der aufgelisteten Leistungskategorien als zu tief veranschlagt. Allein, dass die Infrastruktur für das intermediäre Wohnen zur Verfügung gestellt werden kann, braucht es höhere Ansätze. Ein Mietzuschuss von CHF 200 pro Monat wird nicht ausreichen, die notwendigen baulichen Massnahmen einzuleiten. Dieser ist um Faktor 4-5 zu erhöhen. Wir haben weiter vorne bereits ausgeführt, dass intermediäres Wohnen ab CHF 115/Tag finanzierbar ist. Der vorgeschlagene Mindestbeitrag mag diese Kosten nicht zu decken.

Wir fordern, dass der vorgeschlagene minimale EL-Beitrag über alle formulierten Kategorien hinweg eingesetzt werden kann. Es gilt zu verhindern, dass Kantone für einzelne Kategorien Höchstbeiträge bestimmen. Nur so kann das Angebot entsprechend den individuellen Bedürfnissen von EL-beziehenden Person genutzt werden und Heimeintritte wirkungsvoll verzögert und verhindert werden.

2.7 Auswirkungen auf die Gesellschaft

In den Erläuterungen fehlt der Einbezug eines wesentlichen Faktors für ein systemisches Verständnis bei der Betreuung von älteren Menschen oder Menschen mit Behinderung: der Personalbedarf. Die angespannte Lage auf dem Arbeitsmarkt im Sozial- und Pflegebereich wird bei der Umsetzung der Vorlage ein Rolle spielen. Es braucht daher ergänzende Untersuchungen über die Auswirkungen auf den Bedarf von Personal mit verschiedenen Ausbildungsniveaus bei einer vermehrten Betreuung und Pflege im angestammten und intermediären Wohnen im Vergleich mit der heutigen Situation.

3. Ausblick – Reformbedarf in den Finanzierungssystemen

Es besteht grosse Uneinheitlichkeit bei der Leistungsfinanzierung für Menschen mit Unterstützungsbedarf. Je nachdem, ob eine Beeinträchtigung vor oder nach dem 65. Altersjahr eintritt, je nachdem welches Wohnsetting vorliegt (zu Hause, begleitet/intermediär oder in einer Institution) gibt es unterschiedliche Unterstützungsleistungen aus verschiedenen Finanzierungssystemen. Diese Konstellation produziert Fehlansätze und unnötige Hürden für die Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen. Es fehlt an einer Durchlässigkeit und einer Abstimmung zwischen den Finanzierungssystemen.

Mit dem Ziel, eine inklusive Gesellschaft zu befördern, Selbstbestimmung allen Menschen zuzugestehen und ein weitestgehend selbständiges Leben zu ermöglichen, sind Reformschritte 'step-by-step' vorzunehmen: Die Finanzierungssysteme müssen Leistungen ermöglichen, die zu den Lebensumständen der Menschen passen – und nicht dazu führen, dass sich Lebensentwürfe der Menschen nach den Finanzierungssystemen zu richten haben.

Die Vorlage der EL-Finanzierung fürs betreute Wohnen kann einen Schritt in diese Richtung leisten, sofern sie neben dem AHV- auch den IV-Bereich berücksichtigt und eine landesweite Harmonisierung der Unterstützungsleistungen anstrebt. Die Bedarfsorientierung muss sich im Hinblick auf die Zukunft sukzessive in den Finanzierungssystemen widerspiegeln und von einer angebotsorientierten Grundhaltung Abstand nehmen, soll die Entwicklung einer inklusiven Gesellschaft tatsächlich Gestalt annehmen.

Wir danken Ihnen im Voraus für die gebührende Berücksichtigung unserer Eingabe.

Freundliche Grüsse



Daniel Höchli
Geschäftsführer
ARTISET



Anna Jörger
Geschäftsführerin a. i.
CURAVIVA



Peter Saxenhofer
Geschäftsführer
INSOS

ARTISET ist die Föderation der Dienstleister für Menschen mit Unterstützungsbedarf. Gemeinsam mit ihren Branchenverbänden CURAVIVA, INSOS und YOVITA engagiert sich die Föderation für die Dienstleister, die über 175'000 Menschen im Alter, Menschen mit Behinderung sowie Kinder und Jugendliche betreuen, pflegen und begleiten. Mit aktiver Interessenvertretung, aktuellem Fachwissen, attraktiven Dienstleistungen sowie massgeschneiderten Aus- und Weiterbildungsangeboten werden insgesamt 3'100 Mitglieder mit ihren Mitarbeitenden bei der Erfüllung ihrer Aufgabe unterstützt. artiset.ch